



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für den Fall, dass das Land für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Kostenbescheid Rückgriff bei den Kreisen und kreisfreien Städten nehmen. Diese können wiederum Rückgriff bei den Trägern der Schulen gemäß § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 2 bis 4 und der Schulen der Gesundheitsfachberufe nehmen, die dort ihren Sitz haben. Die Höhe des Rückgriffs bestimmt sich jeweils nach dem Anteil an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler. Das Nähere kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.“

2. § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Für die Träger der Schulen der Gesundheitsfachberufe findet § 48 Absatz 3 Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bei der Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche, die aus der urheberrechtlich relevanten Verwendung von Werken in Schulen resultiert, handelt es sich um einen schulischen Sachbedarf, der in der gesetzlichen Aufteilung der Zuständigkeiten als Sachbedarf gem. § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 SchulG von den Schulträgern zu tragen ist.

Mit dem Abschluss von urheberrechtlichen Gesamtverträgen sichern die Bundesländer die Nutzungen urheberrechtlich geschützter Texte und Bilder als integralem Bestandteil für den Unterricht an Schulen. Schulen werden hierdurch im komplexen Bereich des Urheberrechts überhaupt handlungsfähig. Der einzelne Schulträger wird von der Aufgabe der Sicherstellung der urheberrechtlich vergütungsrelevanten Tätigkeit seiner Schule entlastet. Zugleich haben Lehrerinnen und Lehrer auf Grundlage der Gesamtverträge zudem eine sichere Rechtsgrundlage für ihr Handeln. Die beiden Gesamtverträge der Länder mit den Rechteinhabern bilden mithin eine existenzielle Grundlage für den Schulbetrieb.

Da die Länder Vertragspartei in den Gesamtverträgen sind, sind die dort vereinbarten Vergütungen zunächst von den Ländern zu zahlen. Die Länder zahlen mit befreiender Wirkung für die Schulträger.

Seit dem ersten Schulgesetz aus dem Jahr 1978 (damals noch in § 50 Abs. 4 SchulG SH) ist bis heute in § 48 Abs. 3 SchulG SH unverändert geregelt:

„Soweit für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung für die Schulträger die Höhe, den Empfänger, die Zahlungsweise und die Berechnungsgrundlage der Pauschbeträge festlegen.“

Eine entsprechende Verordnung wurde bis heute nicht erlassen. Dies war nicht erforderlich. Denn zur Verwaltungsvereinfachung in der Sache besteht seit Jahren Übereinstimmung mit der kommunalen Seite (Kreise und kreisfreie Städte) über die Rückerstattung der vom Land aufgrund der Gesamtverträge an die Verwertungsgesellschaften zu zahlenden Pauschalbeträge.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist eine seit Anfang der 80er Jahre gepflegte Praxis, welche auf einer Absprache mit dem Landkreistag SH und dem Städtetag SH vom 19. März und 24. Mai 1982 beruht. In dem einseitig durch den Geschäftsführer des Landkreistages SH unterzeichneten Schreibens vom 24. Mai 1982 wird dem damaligen Kultusminister mitgeteilt, dass im Landkreistag SH Einigkeit darüber besteht, die anfallenden Jahresraten zu übernehmen, um eine verwaltungsaufwendige Refinanzierung bei den gemeindlichen Schulträgern zu verhindern.

Zu § 48 Absatz 3 im Einzelnen

Um an der derzeitigen Abrechnungspraxis zur Aufrechterhaltung der Gesamtverträge festzuhalten, ist eine Anpassung des § 48 Abs. 3 SchulG SH angezeigt. Die jetzige Fassung des Schulgesetzes ermöglicht in § 48 Abs. 3 SchulG SH, im Verordnungswege die durch das Land an die Verwertungsgesellschaften gezahlten Beträge von den einzelnen Schulträgern erstattet zu bekommen.

Die derzeitige Abrechnungspraxis des Landes mit den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich aber seit Jahren bewährt und ihr Fortbestehen ist somit auch im Interesse von allen Beteiligten, um die Funktionsfähigkeit der Schulen zu erhalten und insbesondere auch eine verwaltungsaufwendige Refinanzierung bei jedem einzelnen der derzeit 358 Schulträgern zu verhindern.

Zudem könnten die Kreise und kreisfreien Städte bei dem Erlass einer Verordnung nach derzeitiger Verordnungsermächtigung in § 48 Abs. 3 SchulG SH nicht mehr in eigener Zuständigkeit darüber befinden, ob sie eine Refinanzierung bei den Schulträgern vornehmen, oder diese von der zusätzlichen finanziellen Belastung freihalten wollen.

Dieser Umstand ist in dem Satz 2 des neu gefassten § 48 Abs. 3 SchulG SH jetzt ausdrücklich so vorgesehen. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird dadurch zugleich gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Kosten auch ihrerseits von den Schulträgern erstattet zu bekommen.

Der Erlass und das Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung ist im unmittelbaren Anschluss an das Inkrafttreten der Änderungen in § 48 Abs. 3 SchulG SH vorgesehen. Damit wird Rechtsklarheit geschaffen. Zugleich kann das seit Jahrzehnten zwischen Land und Kreisen sowie kreisfreien Städten eingeübte Verfahren in gemeinsamer Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schulen erhalten bleiben.

Weiter ergibt sich auch durch den Erlass einer entsprechenden Verordnung auch im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 geltende Änderung des Umsatzsteuerrechts einen maßgeblichen Vorteil, da die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG erfüllt wären, nachdem als Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, solche in Betracht kommen, bei

denen die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I S. 1451, Rn. 6).

Da aufgrund der Verordnung die Leistung nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden könnte, liegt für diese Leistungen zudem eine sogenannte „Ausschlussbestimmung“ im Sinne von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG vor. Dies hat zur Folge, dass diese Leistungen nach Inkrafttreten der Verordnung nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Zu § 142 Absatz 3 im Einzelnen

Ausweislich beider derzeit geltenden Gesamtverträge sind gem. § 1 „Vertragsgegenstand“ des jeweiligen Vertrages „Schulen“ im Sinne dieses Absatzes auch solche des Gesundheitswesens. Das Land SH zahlt somit mit seiner Pauschale faktisch auch anteilig für die Schulen der Gesundheitsfachberufe die sich aus den Verträgen jeweils vertraglich festgelegte jährliche Vergütung für die entsprechende Nutzung der Werke; unabhängig davon, ob die betreffenden Schulen in die Zuständigkeit des Schulgesetzes fallen oder nicht.

§ 142 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 SchulG SH begrenzen den Anwendungsbereich des SchulG und nehmen insbesondere die Ausbildung in den nichtärztlichen Heilberufen und in der Altenpflege aus, welche hingegen von den Gesamtverträgen in ihrem pauschalen Ansatz im Sinne der Funktionsfähigkeit des Schulwesens erfasst sind.

Um auch hier eine aufwendige Aufspaltung der Vergütungsbeträge für die Bereiche der öffentlichen und privaten Schulen des Gesundheitswesens in dem Zuständigkeitsbereich des MBWFK sowie der Schulen des Gesundheitswesens im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums zu verhindern, ist es angezeigt, den Anwendungsbereich des § 48 Abs. 3 SchulG SH insgesamt auf die Schulen der Gesundheitsfachberufe zu erweitern.

Martin Balasus
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion